



Referenzprojekt Digitale Leuchtdichtemessung

FMZ Stockerau (März 2010)

in Anlehnung an die RVS 05.06.12

Künstliche Lichtquellen und visuelle Informationsträger für verkehrsfremde Zwecke im Umfeld einer Straße können die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Es können sich unzulässige ablenkende Wirkungen ergeben und eine Verringerung der Erkennbarkeit kann durch Blendung entstehen. Es dürfen daher Werbe- und Informationsträger nur so wirken, dass die Verkehrsteilnehmer weder in der Wahrnehmung beeinträchtigt noch abgelenkt werden.

Zu diesem Zweck werden digitale Leuchtdichtemessungen durchgeführt, um solche Werbe- und Informationsträger nach der Richtlinie Blend- und Lärmschutz (RVS 05.06.12) bewerten zu können.



Im März 2010 wurden im Fachmarktzentrum Stockerau digitale Leuchtdichtemessungen zur Überprüfung der Blend- und Lärmschutzrichtlinie (RVS 05.06.12) durchgeführt und ausgewertet.